



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 57 BPR

Eine Kommentierung von Luka Markić

Herausgegeben von Andreas Glaser / Nadja Braun Binder / Corsin Bisaz / Bénédicte
Tornay Schaller

Stand der Bearbeitung: 25.11.2023

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20231125-081829-0

ZITIERVORSCHLAG

Luka Markić, Kommentierung zu Art. 57 BPR, in: Andreas Glaser/Nadja Braun Binder/Corsin Bisaz/
Bénédicte Tornay Schaller (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte

Kurzzitat: OK-Markić, N. XXX zu Art. 57 BPR.

Art. 57 Ende der Amtsdauer

Die Amtsdauer des Nationalrates endet mit der Konstituierung des neu gewählten Rates.

GLIEDERUNG

I. Entstehungsgeschichte 3

II. Rechtsvergleich 3

III. Bedeutung der Vorschrift und Norminhalt..... 4

Literaturverzeichnis..... 4

I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

- 1 Art. 57 fand bei der Legiferierung des neuen BPR als sog. «**Neuredaktion**», ohne weitere Begründung, Einzug ins Gesetz.¹ Weder im National- noch im Ständerat führte die Bestimmung zu einer Diskussion.²
- 2 Die Vorgängerbestimmung in Art. 32 des ausser Kraft gesetzten Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen von 1872³ besagte, dass die «**Amts**dauer des Nationalrates [...] in dem Jahre [abläuft], in welchem er in Gesamterneuerung fällt, jedesmal mit dem, dem ersten Montag des Dezembers vorhergehenden Sonntag». Am ersten Montag des Dezembers nach den Gesamterneuerungswahlen fand um 10 Uhr morgens jeweils die konstituierende Sitzung des Nationalrates statt.⁴ Damit bestand zwischen Mitternacht und dem Zusammentreten des neu gewählten Nationalrates ein **Machtvakuum**. Ein solches ist mit der Bestimmung in Art. 57 BPR nicht mehr möglich.

II. RECHTSVERGLEICH

- 3 Die Kantone legen das Ende der Amtsdauer ihrer Parlamente zumeist in ihren Erlassen betreffend die Wahl ihres Parlaments bzw. in den Geschäftsordnungen der Parlamente fest. Die meisten Kantone definieren das **Ende der Amtsdauer analog zu Art. 57 BPR**, womit die Amtsdauer nach Erneuerungswahlen mit der Konstituierung des neu gewählten Parlaments endet.⁵
- 4 In einigen wenigen Kantonen legt das Gesetz ein **bestimmtes Datum** fest, an welchem die Amtsdauer des neu gewählten Parlaments beginnt; sie legen damit auch explizit⁶ oder implizit⁷ fest, dass die Amtsdauer des früher gewählten Parlaments mit Ablauf des Vortags endet. Solche Regelungen können im Ernstfall problematisch sein. Kann sich das neu gewählte Parlament aufgrund hängiger oder erfolgreicher Wahlbeschwerden oder aus unvorhergesehenen Gründen nicht am durch das Gesetz bestimmten Datum konstituieren, ist der Kanton für eine gewisse Periode nicht mehr im Besitz eines Parlaments. Die Amtsperiode des bisher amtierenden Parlaments muss m.E. in diesen Fällen für eine kurze Zeit verlängert werden, um die Funktionsfähigkeit des Staates zu garantieren.
- 5 In Kantonen, die in ihren Erlassen demgegenüber keine Bestimmungen in Bezug auf das Ende der Amtsdauer des Parlaments vorsehen, muss aus Gründen der **Rechtssicherheit** davon ausgegangen werden, dass die Amtsdauer des früher gewählten Parlaments erst mit der Konstituierung des neu gewählten Parlaments endet.

1. Bundesrat, Botschaft an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 9.4.1975, BBl. 1975 I 1317, hier S. 1343.

2. AB 1976 NR 45; AB 1976 SR 532.

3. Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19.7.1872, BS I 157; AS X 915.

4. Art. 27 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19.7.1872, BS I 157; AS X 915; zur konstituierenden Sitzung des Nationalrates siehe OK-MarkiĆ, Art. 53 BPR N. 8 f.

5. Statt vieler § 5 lit. a des Kantonsratsgesetzes des Kantons Zürich vom 25.3.2019 (KRG/ZH; LS 171.1); Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Bern über den Grossen Rat vom 4.6.2013 (GRG/BE; BSG 141.21); § 1 Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses des Kantons Zug über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28.8.2014 (GO KR/ZG; BGS 141.1); Art. 53 des Gesetzes des Kantons Wallis über die Organisation und die Beziehung zwischen den Gewalten vom 28.3.1996 (GORBG/VS; SGS 171.1).

6. Art. 23 Abs. 4 der Loi du Canton de Jura sur les droits politiques du 26.10.1978 (LDP/JU; RSJU 161.1).

7. Siehe bspw. § 33 Abs. 2 des Gesetzes des Kantons Basel-Stadt über Wahlen und Abstimmungen vom 21.4.1994 (SG 132.100); § 1 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21.11.1994 (SGS 131).

III. BEDEUTUNG DER VORSCHRIFT UND NORMINHALT

- 6 Art. 57 BPR ist die logische Ergänzung zu Art. 53 Abs. 1 Satz 3 BPR (Beginn der Amtsdauer). Sie ist notwendig, damit die nach Art. 149 Abs. 2 Satz 2 BV geforderte **Gesamterneuerung** des Nationalrates überhaupt stattfinden kann.⁸
- 7 Mit der Konstituierung des neu gewählten Nationalrates **endet die Amtsdauer** des früher gewählten Nationalrates. Damit endet nicht nur die vorangegangene Legislaturperiode des Nationalrates (als Organ), sondern auch die jeweilige persönliche Amtsdauer jedes einzelnen Mitglieds des Nationalrates.⁹ Die ausscheidenden Mitglieder des Nationalrates der früheren Legislaturperiode verlieren mit der Konstituierung des neu gewählten Nationalrats ihre Rechte und Pflichten als Ratsmitglieder.¹⁰

Ich danke Benjamin Böhler, BLaw, Hilfsassistent am Zentrum für Demokratie Aarau, für die Mithilfe bei der Materialrecherche und die wertvollen Anmerkungen sowie Janis Denzler, BLaw, Hilfsassistent am Zentrum für Demokratie Aarau, für die kritische Durchsicht des Textes und die wertvollen Anmerkungen.

LITERATURVERZEICHNIS

Brunner Arthur/Glaser Andreas, Kommentierung zu Art. 145 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023.

Hangartner Yvo/Kley Andreas/Braun Binder Nadja/Glaser Andreas, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2023.

Lammers Guillaume, Kommentierung zu Art. 149 BV, in: Martenet Vincent/Dubey Jacques (Hrsg.), Constitution fédérale, Commentaire romand, Basel 2021.

Markić Luka, Kommentierung zu Art. 53 BPR, in: Glaser Andreas/Braun Binder Nadja/Bisaz Corsin/Tornay Schaller Bénédicte (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die politischen Rechte, abrufbar unter <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/bpr53>, besucht am 18.10.2023.

Thurnherr Daniela, Kommentierung zu Art. 149 BV, in: Waldmann Bernhard/Besler Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015.

8. BSK-Thurnherr, Art. 149 BV N. 17.

9. Zur Unterscheidung zwischen der «Amtsdauer» des Nationalrates im Sinne von Art. 149 Abs. 2 Satz 2 BV und der «Amtsdauer» eines jeden einzelnen Mitglieds des Nationalrates im Sinne von Art. 145 BV siehe insb. BSK-Thurnherr, Art. 149 BV N. 17; zum Ganzen siehe auch SGK-Brunner/Glaser, Art. 145 BV N. 7; CR-Lammers, Art. 149 BV N. 28 f.; Hangartner/Kley/Braun Binder/Glaser, Rz. 675.

10. BSK-Thurnherr, Art. 149 BV N. 17. Von praktischer Relevanz ist in dieser Hinsicht insbesondere das Ende der parlamentarischen Immunität für die ausscheidenden Mitglieder des Nationalrates mit der Konstituierung des neu gewählten Nationalrates (Immunitätskommission des Nationalrates, Entscheid vom 25.4.2012 betreffend Immunität von Nationalrat Christoph Blocher, <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/entscheid-ik-12-190-2012-04-25-d.pdf>, E. 3.1).